

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2026/5790 von Roman Brunner: «Aufhebung des bundesrechtlichen Schulsportobligatoriums» 2026/5790

vom 15. September 2026

1. Text der Interpellation

Am 11. Juni 2026 reichte Roman Brunner die Interpellation 2026/5790 «Aufhebung des bundesrechtlichen Schulsportobligatoriums» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Aufhebung des bundesrechtlichen Schulsportobligatoriums: Abschaffung des 3-Lektionen-Obligatoriums auf Bundesebene für das Fach Sport im Rahmen der «Entflechtung 27»

Der Regierungsrat ist momentan im Rahmen des Projekts «Entflechtung 27» an der schriftlichen Konsultation zum Zwischenbericht, der im Mai veröffentlicht wurde. Bis Anfang Juli 2026 muss der Kanton Baselland seine Konsultation eingereicht haben, wenn seine Haltung in die Diskussionen zwischen dem Bundesrat und der Konferenz der Kantonsregierungen im Herbst über das weitere Vorgehen einfließen soll.

Im Rahmen dieser Entflechtung steht eine Aufhebung der Bundesregelung beim Sportunterricht zur Debatte. Momentan ist der Sportunterricht als einziges Fach sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesebene national geregelt (BV Art.68 Abs.3 und SpoFöG Art.12). Dort ist unter anderem die Mindestlektionenzahl geregelt. Nach Rechtsauffassung der eidg. Räte ist die Kompetenz des Bundes gegeben, eine Mindestlektionenzahl festzulegen. Die EDK hat dazu ein Gegengutachten erstellen lassen.

Die eidg. Räte haben bei der Revision des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung 2011 das Schulsportobligatorium aus gutem Grund in die Bundesgesetzgebung aufgenommen. Wir begegnen damit einer zentralen Herausforderung der öffentlichen Gesundheit und Prävention. Die nationale Sicherstellung von mindestens drei Wochenlektionen Sport ist eine der wirksamsten und zugleich kostengünstigsten Massnahmen der Gesundheitsprävention.

Die gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Folgen mangelnder Bewegung sind bereits heute erheblich. Gemäss einer BAG-Studie für das Jahr 2022 verursachen Adipositas und Bewegungsmangel ca. CHF 5,4 Mrd. Gesundheitskosten und ca. CHF 3,7 Mrd. Produktionsverluste. Ein Viertel der Kinder bewegt sich weniger als eine Stunde und erfüllt damit die aktuell geltenden täglichen Bewegungsempfehlungen nicht. Die Schweiz liegt über dem globalen Durchschnitt der körperlichen Inaktivität bei Jugendlichen und schneidet im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich ab. Zahlreiche europäische Staaten verstärken ihre Anstrengungen zur Bewegungsförderung in der Schule.

Neben den zahlreichen wissenschaftlich belegten positiven Effekten auf die körperliche Gesundheit gewinnt auch der Einfluss des Sports auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zunehmend an Bedeutung.

Das Obligatorium von drei Wochenlektionen schafft in der ganzen Schweiz einen einheitlichen Mindeststandard. Würde diese Kompetenz vollständig den Kantonen überlassen, entstünde zwangsläufig ein Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen. Kinder und Jugendliche hätten je nach Wohnort unterschiedlich viel Zugang zu Bewegung, Gesundheitsförderung und sportpädagogischer Begleitung. Es drohte ein konkretes Risiko eines Rückschritts und einer Fragmentierung – insbesondere dort, wo infrastrukturelle Engpässe, finanzielle Sparmassnahmen oder politische Prioritätenverschiebungen bestehen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich an den Regierungsrat des Kantons Baselland im Rahmen der Konsultation zum Zwischenbericht zum Projekt «Entflechtung 27» folgende Fragen.

1. *Wie steht der Regierungsrat des Kantons Baselland zur Aufhebung des bundesrechtlichen Schulsportobligatoriums?*
2. *Wie begründet der Regierungsrat seine Haltung?*
3. *Ist der Regierungsrat des Kantons Baselland bereit, sich im Rahmen der Konsultation zum Zwischenbericht «Entflechtung 27» für die Beibehaltung des bundesrechtlichen Schulsportobligatoriums einzusetzen?*
4. *Ist der Regierungsrat bei einer Aufhebung des Obligatoriums bereit, die aktuell geltenden bundesrechtlichen Vorgaben in die kantonale Gesetzgebung zu überführen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen des Projekts «Entflechtung 27» des Bundes wird geprüft, in welchen Bereichen die heutige Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen entflochten werden kann.

Der im Mai 2026 veröffentlichte Zwischenbericht schlägt unter anderem vor, das gestützt auf Art. 68 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, [SR 101](#)) in Art. 12 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG, [SR 415.0](#)) verankerte Obligatorium von mindestens drei Wochenlektionen Sport an der Volksschule aufzuheben und die entsprechende Regelungskompetenz vollständig den Kantonen zu übertragen. Für die Schulen der Sekundarstufe II ohne Berufsfachschulen ist der Umfang des Obligatoriums nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung geregelt: Nach Art. 49 Abs. 3 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV, [SR 415.01](#)) sind an Mittelschulen pro Schuljahr mindestens 110 Lektionen Sportunterricht zu erteilen, regelmässig über das ganze Schuljahr verteilt. Der Kanton Basel-Landschaft reichte im Rahmen der Konsultation bis Anfang Juli 2026 eine Stellungnahme ein.

Der Regierungsrat nimmt die vorliegende Interpellation zum Anlass, seine grundsätzliche Haltung zur vorgeschlagenen Entflechtung im Bereich des Schulsports darzulegen, bevor er im Anschluss die einzelnen Fragen beantwortet.

Die Schulen liegen gemäss [Art. 62 Abs. 1](#) BV grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kantone. Die spezialgesetzliche Regelung eines minimalen Lektionenumfangs für ein einzelnes Unterrichtsfach auf Verfassungs- und Gesetzesstufe des Bundes bildet eine Ausnahme von diesem Grundsatz und schränkt den kantonalen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Stundentafel ein. Vor diesem Hintergrund steht der Regierungsrat der im Projekt «Entflechtung 27» vorgeschlagenen Aufhebung des bundesrechtlichen Schulsportobligatoriums aus staatspolitischen bzw. governancepolitischen Überlegungen positiv gegenüber. Er vertritt die Auffassung, dass die Schule und damit auch die Ausgestaltung des Sportunterrichts konsequent in der Verantwortung

der Kantone liegen soll und dass der Bund in diesem Bereich keine inhaltlichen Detailvorgaben machen soll.

Der Regierungsrat betont ausdrücklich, dass diese staatspolitische Haltung nicht mit einer inhaltlichen Geringschätzung des Schulsports gleichzusetzen ist. Der Stellenwert von Bewegung und Sport für die körperliche und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist unbestritten. Der Regierungsrat sieht die Bedeutung des Schulsports durch eine Aufhebung des Bundesobligatoriums jedoch nicht gefährdet, da der Kanton Basel-Landschaft auch ohne bundesrechtliche Vorgabe eigenverantwortlich und bedarfsgerecht für eine angemessene sportunterrichtliche Versorgung sorgen kann und will.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie steht der Regierungsrat des Kantons Baselland zur Aufhebung des bundesrechtlichen Schulsportobligatoriums?*

Der Regierungsrat steht der Aufhebung des bundesrechtlichen Schulsportobligatoriums positiv gegenüber. Er begrüsst grundsätzlich, dass im Rahmen von «Entflechtung 27» Bereiche identifiziert werden, in denen der Bund seine Regelungstätigkeit auf das staatspolitisch Notwendige zurückführt und den Kantonen die ihnen verfassungsmässig zustehende Zuständigkeit im Bereich der Schulen uneingeschränkt überlässt.

2. *Wie begründet der Regierungsrat seine Haltung?*

Die Haltung des Regierungsrats stützt sich in erster Linie auf staatspolitische bzw. governancepolitische Überlegungen und nicht auf eine inhaltliche Neubewertung des Schulsports:

- Die Schulen liegen gemäss Art. 62 Abs. 1 BV grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kantone. Für kein anderes Unterrichtsfach schreibt der Bund den Kantonen einen minimalen Lektionsumfang vor; die Sonderregelung für den Sportunterricht durchbricht diese Systematik.
- Eine konsequente Entflechtung der Zuständigkeiten stärkt die Verantwortlichkeit der Kantone für die Schulen als Ganzes und schafft Kohärenz zwischen den einzelnen Fachbereichen der Stundentafel, die andernfalls je nach politischer Ebene unterschiedlich geregelt bleiben.
- Der Regierungsrat sieht die Bedeutung des Schulsports durch den Wegfall der Bundesvorgabe nicht gefährdet. Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über die Möglichkeit, den Stellenwert des Sportunterrichts im Rahmen der kantonalen Stundentafel und Gesetzgebung eigenständig festzulegen und angemessen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob dies bundesrechtlich vorgeschrieben ist.

3. *Ist der Regierungsrat des Kantons Baselland bereit, sich im Rahmen der Konsultation zum Zwischenbericht «Entflechtung 27» für die Beibehaltung des bundesrechtlichen Schulsportobligatoriums einzusetzen?*

Nein. Entsprechend der unter Ziffer 1 und 2 dargelegten Haltung wird sich der Regierungsrat im Rahmen der Konsultation nicht für eine Beibehaltung des bundesrechtlichen Schulsportobligatoriums einsetzen, sondern die im Zwischenbericht vorgeschlagene Entflechtung in diesem Bereich unterstützen.

4. *Ist der Regierungsrat bei einer Aufhebung des Obligatoriums bereit, die aktuell geltenden bundesrechtlichen Vorgaben in die kantonale Gesetzgebung zu überführen?*

Der Regierungsrat ist im Falle einer Aufhebung des bundesrechtlichen Schulsportobligatoriums bereit zu prüfen, ob und in welcher Form dem Sportunterricht im kantonalen Recht ein angemessener Stellenwert eingeräumt werden soll, um eine bedarfsgerechte sportunterrichtliche Versorgung an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft sicherzustellen. Eine unbesehene Überführung der bisherigen starren bundesrechtlichen Drei-Lektionen-Vorgabe ins kantonale

Recht steht dabei aus heutiger Sicht nicht im Vordergrund. Der Bildungsrat würde in einem solchen Szenario die Ausgestaltung des Sportunterrichts wie bei den übrigen Fächern der Stundentafel im Gesamtzusammenhang des Bildungsangebots festlegen.

Liestal, 15. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich